



17. März 2007

Imker und Maisbauern klagen zum Schutz vor Gentechnik

Der Flugradius der Honigbienen beträgt mehrere Kilometer und lässt sich nicht auf gentechnikfreie Flächen beschränken. Politik und die Gentechnik-Unternehmen haben bisher kein Konzept vorgelegt, wie auch künftig Honig ohne Gentechnik erzeugt werden kann. So wurde geregelt, dass Honig als so genanntes tierisches Produkt eingestuft wird und infolge dessen keiner Kennzeichnungspflicht in Bezug auf Gentechnik unterliegt.

Unabhängig von dieser Einstufung liegt eine spezielle Problematik bei dem gentechnisch veränderte Mais MON 810 vor. Er soll in diesem Jahr auf 3.500 Hektar angebaut werden. Weil sein Blütenpollen in Honig gelangt und Speisemais befruchtet und für den Mais keine Lebensmittel-Sicherheitsprüfung nach aktuellem EU-Zulassungsrecht erfolgt ist, ist dessen Anbau unzulässig. Nun versuchen einige Imker und Bauern über gerichtliche Klagen durchzusetzen, dass die Behörden den Anbau unterbinden.

Mellifera e.V. hat Ende letzten Jahres die Initiative ergriffen und ein Bündnis ins Leben gerufen, welches konkret betroffenen Imkern und Maisanbauern die rechtlichen Schritte finanziert, ihnen Rückhalt gibt und die Öffentlichkeit informiert. Mitglieder des Bündnisses sind u.a. der Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), Assoziation ökologischer Lebensmittel Hersteller (AÖL) und der Demeter-Bund e.V..

Um für eine unabhängige Information zum diesem außerordentlich komplizierten Rechtsfeld zu sorgen, wurde die Internetseite www.bienen-gentechnik.de geschaffen. Die Anwälte des Bündnisses haben für jeden Imker und Anbauer von Speisemais, z.B. auch für die Freunde von Bantam Mais Schriftsätze erstellt, mit denen sie von ihren regionalen Behörden ein Einschreiten gegen den Anbau des GVO-Mais verlangen können, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Jede derartige Aufforderung der Behörden stärkt die Position der klagenden Maisanbauer und Imker und kostet nichts. Die erforderlichen Unterlagen (insgesamt 70 Seiten) sind auf der Internetseite herunter zu laden oder bei Mellifera e.V. per Post gegen € 15,- Vorkasse zu beziehen. Über die Internetseite können auch T-Shirts, Taschen und Buttons mit Logo zur Unterstützung des Bündnisses bestellt werden. Allein damit sind die nächsten Verfahrensschritte aber nicht zu finanzieren.

Bitte unterstützen Sie das Bündnis für Bienen, Honig & Mais mit Zuwendungen auf das vom Notar Maier geführte Treuhandkonto, Verwendungszweck: „Mais Rechtshilfe“. Es dürfen leider keine Spendenbescheinigungen erstellt werden.

Konto Nr. 452 162 033, BLZ 642 920 20, Volksbank Schwarzwald-Neckar,



Organisation des Bündnisses zur Unterstützung der Imker
Mellifera e.V. • Lehr- und Versuchsimkerei Fischermühle • 72348 Rosenfeld
Tel 07428-9452490 • Fax 07428-9452499 • mail@bienen-gentechnik.de

Rechtliche Hintergrundinformationen zu den juristischen Schritten von Imkern und Maisanbauern gegen den MON810-Anbau

1. Imker und Maisanbauer verlangen von den zuständigen **Behörden** der Länder, dass diese geeignete **Maßnahmen** treffen, damit der **Eintrag von Spuren des Mais MON810 in Imkereiprodukte (Honig, Pollen) bzw. Speisemais unterbunden wird**. Realistischerweise wird dies nur möglich sein, wenn im Flugradius der Honigbienen (bis zu 6 km vom Bienenstand) kein MON810-Mais angebaut wird. Von einem Speisemaisanbau muss der MON810-Maisanbau so weit entfernt sein, dass sich der Speisemais nicht mehr im Einwirkungsbereich der Pollen befindet (Windbestäubung). Zumindest müssten – wie dies teilweise an Versuchsstandorten geschieht – die Pollenfahnen des MON810-Maises abgeschnitten werden.

2. Zur Durchsetzung dieses Ziels werden **verwaltungsgerichtliche Eilverfahren** eingeleitet, mit denen die Behörden zu entsprechenden Maßnahmen möglichst noch vor der Aussaat verpflichtet werden sollen. Das Vorgehen beruht auf den nachfolgend unter 3.-7. genannten Erwägungen.

3. **Vertrieb und Anbau von MON810-Saatgut ist u.E. unzulässig**. Die in Deutschland verwendeten Sorten verfügen nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung. Für MON810 ist zwar ein Zulassungsverfahren auf Grundlage der EG-Freisetzungsrichtlinie aus dem Jahr 1990 durchgeführt worden. Mit der Entscheidung der EU-Kommission zu MON810 aus dem Jahr 1998 wird – entgegen einer auch in der Fachöffentlichkeit verbreiteten Meinung – keineswegs MON810 genehmigt. Vielmehr oblag es den französischen Behörden, die Genehmigung zu erteilen. Die französische Genehmigung gilt jedoch nur für die unter den klimatischen Verhältnissen in Frankreich verwendeten Sorten. Dagegen sind die in Deutschland verwendeten Sorten von der Genehmigung nicht mit umfasst. **Es bestand deshalb seit 1998 eine gentechnikrechtliche Zulassungslücke für die in Deutschland verwendeten Sorten**.

4. Inzwischen ist das europäische Zulassungsrecht für GVO mehrmals verschärft worden. Seit 2003 dürfen GVO, die prinzipiell für Lebensmittel verwendbar sind, nur nach einer umfassenden Lebensmittelsicherheitsprüfung zugelassen werden. MON810 ist bisher nicht in einem Verfahren anhand der aktuellen Vorschriften geprüft worden.

5. **Nach altem Recht sind genehmigte Erzeugnisse nur für eine Übergangszeit und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist**. Für MON810 hat Monsanto lediglich Futtermittel und aus verarbeitetem MON810 hergestellte Lebensmittel (die also keine vermehrungsfähigen GVO mehr enthalten), gemeldet. MON810-Saatgut ist dagegen nicht gemeldet worden. Auch aus diesem Grunde darf MON810-Saatgut nicht mehr vertrieben und angebaut werden.

6. Während EU-Kommission und das Bundeslandwirtschaftsministerium zu den oben genannten Punkten 3.-5. im Ergebnis eine andere Auffassung vertreten, ist Folgendes völlig unstrittig: Sofern MON810 überhaupt noch über eine **Zulassung** verfügt, **erstreckt sich diese keinesfalls auf Lebensmittel, die den GVO enthalten**. Honig, in den Spuren des GVO durch den Pollentransport der Bienen gelangen, verfügt deshalb nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Zulassung. Gleiches gilt für konventionellen oder biologischen Speisemais, in den Spuren von MON810 eingetragen werden. Solche Erzeugnisse sind nicht als Lebensmittel verkehrsfähig, selbst wenn die Spuren von MON810 sehr gering (ggf. an der Nachweisgrenze) sind.

7. Die **Vorschriften** des Deutschen Gentechnikgesetzes zur Gewährleistung der **Koexistenz** und zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion dienen auch dem Schutz von Imkern. Betroffene Maisanbauer und Imker haben deshalb einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, dass die verlangten Maßnahmen zur Verhinderung von Einträgen von MON810 in ihre Produkte ergriffen werden.